

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2068/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 Go 103 und 61 20 02 Ä 37	Datum 05.11.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 23.11.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	02.12.2010

Betreff:

FNP-Änderung Nr. 37 und Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103"

a) Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

- hier: - Vorlage in Planstufe II
- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(Offenlage)

b) Bebauungsplan "Schulsportplatz-Erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

- hier: - Vorlage in Planstufe II
- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(Offenlage)

Mainz, 17.11.2010

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** empfiehlt / der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt in Kenntnis der Vorlage zu den unter a) und b) genannten Bauleitplanentwürfen

1. die Vorlage in Planstufe II,
2. die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Offenlage).

1. Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103"

Der Stadtrat hatte am 26.04.1978 den Bebauungsplan "Schulsportplatzerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist seit dem 19.04.1991 rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes "Schulsportplatzerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" war es u. a., für das Gymnasium in Mainz-Gonsenheim die Möglichkeit zu schaffen, den dortigen Schulsportplatz zu erweitern.

Bereits Mitte der 90er Jahre wurde ein Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan "G 103" durchgeführt. Grund für die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" waren die darin getroffenen Festsetzungen, die dem Schutzzweck (Verbot von Stellplätzen, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie ähnlicher Einrichtungen) des dortigen Landschaftsschutzgebietes "Gonsbachtal" widersprechen. Dieser Überlagerungskonflikt sollte zugunsten eines erfolgreichen Abschlusses des damaligen Rechtsverordnungsverfahrens zum "Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal" beseitigt werden. Das Verfahren wurde jedoch nicht zum Abschluss gebracht.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hat die Stadt Mainz die gesetzliche Verpflichtung, auch die Gewässer 3. Ordnung naturnah umzugestalten. Bei der aktuellen Prüfung von etwaigen Planungshindernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und konkret bei der geplanten Renaturierung des Gonsbaches zwischen Regenrückhaltebecken "Lungenberg" und der "Mainzer Straße" wurde festgestellt, dass die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schulsportplatzerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" innerhalb dieser für die Maßnahme erforderlichen Flächen liegen. Die Umnutzung der Flächen in Form eines Sportplatzes würde der Zielerreichung im Sinne der EG- Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehen. Die im Bebauungsplan "G 103" vorgesehene Sportplatznutzung steht zudem bereits jetzt im Widerspruch zu den Zielvorstellungen der "Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal vom 30. Juni 1995". Wegen der in Bezug auf die Renaturierungsmaßnahme des Gonsbaches bestehenden Konflikte durch den Bebauungsplan "G 103" wird zwischenzeitlich auch vom Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit von einer Realisierung der Sportplatzerweiterung abgesehen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" und der hierdurch ermöglichten Einbeziehung der durch den Bebauungsplan "G 103" überplanten Flächen in die Gonsbachrenaturierung kann den Zielen des "Landschaftsschutzgebietes Gonsbachtal" zukünftig Rechnung getragen werden. Auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes und zur Sicherung der gesamten Gewässerentwicklungsmaßnahme "Gonsbach" ist es daher erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Schulsportplatzerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" aufzuheben.

2. Erfordernis der Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" stimmt die derzeitige Darstellung des Bereiches im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 als "Gemeinbedarfsfläche" nicht mehr mit den Zielen der Stadt Mainz im Sinne der Gewässerrenaturierung überein. Daher ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Bauleitplanverfahren

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" muss ein formelles Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Die Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

3.1 Bisheriges Bauleitplanverfahren

Den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" und zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes hatte der Stadtrat bereits am 30.06.2010 gefasst.

Im Zeitraum vom 29.04.2010 bis 14.05.2010 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Darüber hinaus fand am 18.05.2010 ein Scoping-Termin im Stadtplanungsamt statt. Die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem in der Anlage beige-fügten Vermerk zu entnehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010 im Aushangverfahren. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Das Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 30.08.2010 bis zum 01.10.2010 durchgeführt. Das Ergebnis des Anhörverfahrens ist dem in der Anlage beige-fügten Vermerk zu entnehmen.

Änderungen der beiden Bauleitpläne haben sich auf Grund der Anregungen im Rahmen des Anhörverfahrens nur für die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Auf Anregung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes um das im Plangebiet liegende rechtswirksame Überschwemmungsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal ergänzt. Diese Darstellungen sind auch bereits im Rahmen der 2. redaktionellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2010 berücksichtigt worden.

3.2 Weiteres Verfahren

Auf Grundlage des jetzt in Planstufe II vorliegenden Bebauungsplanentwurfs "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" und der vorliegenden Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage durchgeführt werden. Der für das Verfahren erforderliche Umweltbericht liegt als Anlage bei.

4. **Kosten**

Für die Stadt Mainz entstehen nach aktuellem Stand des Verfahrens keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein